

Satzung
über die Erhebung einer Vergnügungssteuer
(Vergnügungssteuersatzung)
vom 23. Mai 2017

Auf Grund von § 4 Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) sowie §§ 2, 8 Abs. 2 und 9 Abs. 4 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Heidenheim am 23. Mai 2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Steuererhebung

Die Stadt Heidenheim erhebt eine Vergnügungssteuer als örtliche Aufwandsteuer nach den Vorschriften dieser Satzung.

§ 2

Steuergegenstand

- (1) Der Vergnügungssteuer unterliegen im Stadtgebiet an öffentlich zugänglichen Orten
1. Spielgeräte mit oder ohne Gewinnmöglichkeiten, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsgeräte, die zur Benutzung gegen Entgelt bereit gehalten werden,
 2. Musikautomaten und ähnliche Geräte, die zur Benutzung gegen ein Entgelt bereit gehalten werden,
 3. der Betrieb von Musikanlagen in Diskotheken,
 4. das Halten von Kabinen zur Vorführung von Sex- und Porno-Filmen/-Videos,
 5. das Halten von Geräten zur Vorführung von Sex- und Porno-Filmen/-Videos,
 6. das Vorführen von Sex- und Pornofilmen in Sexkinos,
 7. das Veranstalten von Sexdarbietungen (Live-Auftritte) in Nachtlokalen, Bars, oder ähnlichen Betrieben,
 8. das Veranstalten von Sexdarbietungen (Live-Auftritte) an anderen als in Nr. 7 genannten Orten sowie Veranstaltungen von Sex- und Erotikmessen,
 9. das gezielte Einräumen der Gelegenheiten zu sexuellen Vergnügungen in Bordellen, Laufhäusern, Bars, Sauna-, FKK- und Swingerclubs und ähnlichen Einrichtungen sowie in Wohnungen (z. B. Terminwohnungen). Das Einräumen der Gelegenheit zu sexuellen Vergnügungen in Wohnungen ist nur dann steuerpflichtig, wenn hierfür ein Entgelt erhoben wird.

Als Spielgerät im Sinne der Nr. 1 gelten auch Personalcomputer, die aufgrund ihrer Ausstattung und/oder ihres Aufstellorts zum individuellen Spielen oder gemeinsamen Spielen in Netzwerken oder zum Spielen über das Internet verwendet werden. Die Besteuerung kommt nicht in Betracht, wenn der Personalcomputer ausschließlich zur Informationsbeschaffung oder für die Aus- bzw. Weiterbildung eingesetzt wird.

- (2) Als öffentlich zugänglich gelten auch Orte, die nur gegen Entgelt gleich welcher Art oder nur von einem bestimmten Personenkreis (z. B. Vereinsmitglieder, Betriebsangehörige) betreten werden dürfen.

§ 3

Steuerbefreiung

- (1) Von der Steuer nach § 2 Abs. 1 ausgenommen sind
 1. Geräte ohne Gewinnmöglichkeit, die nach ihrer Bauart nur für die Benutzung durch Kleinkinder bestimmt und geeignet sind (z. B. mechanische Schaukeltiere),
 2. Geräte ohne Gewinnmöglichkeit oder mit Warengewinnmöglichkeit, die auf Jahrmärkten, Volksfesten, Zirkusveranstaltungen und ähnlichen Veranstaltungen bereitgehalten werden,
 3. Billardtische, Tischfußballgeräte und Dart-Spielgeräte,
 4. Personalcomputer, die Zugang zum Internet verschaffen (Internet-PCs).
- (2) Weiterhin sind von der Steuer Geräte, Automaten und Anlagen befreit, die im Fachhandel oder in Fachabteilungen von Einzelhandelsunternehmen ausschließlich zu Vorführzwecken bereit gehalten werden.

§ 4

Steuerschuldner und Haftung

- (1) Steuerschuldner ist
 1. für die Steuer nach § 2 Abs. 1 Ziffern 1 bis 6 derjenige, dem die Erträge aus dem steuerpflichtigen Vorgang zufließen,
 2. für die Steuer nach § 2 Abs. 1 Ziffern 7 bis 9 der Veranstalter.
- (2) Mehrere Aufsteller und Betreiber sind Gesamtschuldner.
- (3) Der Besitzer des für den steuerpflichtigen Vorgang benutzten Raums oder Grundstücks haftet für die Entrichtung der Steuer.
- (4) Neben dem Steuerschuldner haftet als Gesamtschuldner, wem eine Anzeigepflicht nach § 9 obliegt.
- (5) Personen, die nebeneinander die Steuer schulden oder für sie haften, sind Gesamtschuldner.

§ 5

Beginn und Ende der Steuerpflicht, Entstehung der Steuerschuld

- (1) Die Steuerpflicht beginnt in den Fällen des
 1. § 2 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 mit der Aufstellung des Geräts, des Musikautomaten oder eines ähnlichen Gerätes,
 2. § 2 Abs. 1 Nrn. 3 bis 5 mit der Inbetriebnahme der Anlage,
 3. § 2 Abs. 1 Nrn. 6 bis 7 sowie Nr. 9 mit der Eröffnung zur Möglichkeit der Nutzung,
 4. § 2 Abs. 1 Nr. 8 mit dem Beginn der Veranstaltung.

Die Steuerpflicht endet mit dem Ablauf des Tages an dem das Gerät, der Musikautomat oder ein ähnliches Gerät endgültig entfernt oder die Einrichtung geschlossen wird. In den Fällen des § 2 Abs. 1 Nr. 8 endet die Steuerpflicht mit dem Ende der Veranstaltung.

- (2) Die Steuerschuld für ein Kalendervierteljahr entsteht mit Ablauf des Kalendervierteljahres. Endet die Steuerpflicht im Laufe eines Kalendervierteljahres, so entsteht die Steuerschuld für dieses Kalendervierteljahr mit dem Ende der Steuerpflicht.

- (3) Entfällt bei einem bisher steuerfreien Gerät die Voraussetzung für die Steuerfreiheit nach § 3, beginnt die Steuerpflicht mit dem Wegfall dieser Voraussetzung. Bei einem steuerpflichtigen Gerät endet die Steuerpflicht mit Eintritt der Voraussetzung für die Steuerfreiheit nach § 3.

§ 6

Bemessungsgrundlage

Bemessungsgrundlage für die Steuer ist

- a) bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit, Unterhaltungs- und Geschicklichkeitsspielen mit Gewinnmöglichkeit der Spieleinsatz,
- b) bei Spielgeräten ohne Gewinnmöglichkeit, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsgeräten ohne Gewinnmöglichkeit die Zahl und Art der Spielgeräte. Hat ein Gerät mehrere selbständige Spielstellen, die unabhängig voneinander und zeitlich ganz oder teilweise nebeneinander bedient werden können, so gilt jede dieser Spielstellen als ein Gerät,
- c) bei Musikautomaten und ähnlichen Geräten oder Musikanlagen in Diskotheken, die Zahl der Anlagen,
- d) für das Halten einer Kabine bzw. eines Gerätes zur Vorführung von Sex- und Porno-Filmen/-Videos, die Anzahl der Kabinen bzw. Vorführgeräte,
- e) für das Vorführen von Sex- und Porno-Filmen in Sexkinos die Anzahl der Sitzplätze je Vorführraum,
- f) für das Veranstalten von Sexdarbietungen (Live-Auftritte) in Nachtlokalen und ähnlichen Betrieben nach Anzahl der Quadratmeter-Fläche des benutzten Raumes. Als Fläche des benutzten Raumes gilt die Fläche der für die Besucher bestimmten Räume einschließlich Ränge, Logen, Galerien, Erfrischungsräume, aber ausschließlich der Bühne, Kassenräume, Kleiderablage, Toiletten und ähnlicher Nebenräume sowie Theken.
- g) für das Veranstalten von Sexdarbietungen (Live-Auftritte) an anderen als in § 2 Abs. 1 Ziffer 7 genannten Orten, sowie Veranstalten von Sex- und Erotikmessen nach Anzahl der Veranstaltungstage,
- h) für das gezielte Einräumen der Gelegenheit zu sexuellen Vergnügungen nach Anzahl der Quadratmeter-Fläche des benutzten Raumes. Als Fläche des benutzten Raumes gilt die Fläche der für die Besucher bestimmten Räume einschließlich Ränge, Logen, Galerien, Erfrischungsräume, aber ausschließlich der Bühne, Kassenräume, Kleiderablage, Toiletten und ähnlicher Nebenräume sowie Theken.

§ 7

Steuersatz

- (1) Der Steuersatz beträgt für jeden angefangenen Kalendermonat der Steuerpflicht für das Be-reithalten eines Gerätes (§ 2 Abs. 1 Nrn. 1 und 2)
1. mit Gewinnmöglichkeit 5,0 vom Hundert vom Spieleinsatz,
 2. mit Gewinnmöglichkeit mit
 - Darstellung von Gewalttätigkeiten oder
 - Darstellungen von sexuellen Handlungen oder
 - Kriegsspielen im Spielprogramm (Gewaltspiele)erhöht sich der Satz nach Nr. 1 um 3 vom Hundert auf insgesamt 8,0 vom Hundert,
 3. ohne Gewinnmöglichkeit und
 - aufgestellt in einer Spielhalle oder einem ähnlichen Unternehmen im Sinne von § 33i o-der § 60a Abs. 3 der Gewerbeordnung: 171,00 EUR
 - aufgestellt an einem sonstigen Aufstellungsort: 57,00 EUR
 4. bei Geräten ohne Gewinnmöglichkeit mit
 - Darstellung von Gewalttätigkeiten oder
 - Darstellung von sexuellen Handlungen oder

- Kriegsspielen im Spielprogramm (Gewaltspiele)
 - aufgestellt in einer Spielhalle oder einem ähnlichen Unternehmen im Sinne von § 33i oder § 60a Abs. 3 der Gewerbeordnung: 228,00 EUR
 - aufgestellt an einem sonstigen Aufstellungsort: 76,00 EUR
 - 5. bei Musikautomaten oder ähnlichen Geräten
 - aufgestellt in einer Spielhalle oder einem ähnlichen Unternehmen im Sinne von § 33i oder § 60a Abs. 3 der Gewerbeordnung: 72,00 EUR
 - aufgestellt an einem sonstigen Aufstellungsort: 24,00 EUR
- Abgestellte aber nicht abgebaute Geräte und Musikautomaten im Sinne von Nrn. 3 - 5 unterliegen bis zu ihrer endgültigen Entfernung vom Aufstellungsort der Steuerpflicht.

(2) Der Steuersatz beträgt für jeden angefangenen Kalendermonat der Steuerpflicht

1. für das Halten von Kabinen (§ 2 Abs. 1 Nr. 4)
je Kabine 147,00 EUR
2. für das Halten von Vorführgeräten (§ 2 Abs. 1 Nr. 5)
je Gerät 117,00 EUR
3. für das Vorführen von Sex- und Pornofilmen in Sexkinos (§ 2 Abs. 1 Nr. 6)
je Sitzplatz 10,00 EUR
4. für das Veranstellen von Sexdarbietungen (Live-Auftritte)
 - a) bei Live-Auftritten in Nachtlokalen und ähnlichen Betrieben (§ 2 Abs. 1 Nr. 7)
je Quadratmeter-Fläche 6,00 EUR
 - b) bei Live-Auftritten an anderen als in § 2 Abs. 1 Nr. 7 genannten Orten sowie Sex- und Erotikmessen (§ 2 Abs. 1 Nr. 8)
je Veranstaltungstag 294,00 EUR
5. für das gezielte Einräumen der Gelegenheit zu sexuellen Vergnügungen (§ 2 Abs. 1 Nr. 9)
je Quadratmeter-Fläche 8,00 EUR

(3) Tritt im Laufe des Kalendermonats an die Stelle eines Geräts (nach § 2 Abs. 1 Nr. 1) ein gleichartiges Gerät, so wird die Steuer für diesen Kalendermonat nur einmal erhoben.

(4) Tritt im Laufe des Kalendermonats an die Stelle eines Geräts (§ 2 Abs. 1 Nr. 1) ein anderes Gerät, für das ein höherer Steuersatz gilt, so wird die Steuer für diesen Kalendermonat nach dem höheren Steuersatz erhoben.

(5) Bei einem Wechsel des Aufstellungsorts eines Geräts gem. § 2 Abs. 1 Nr. 1 im Gemeindegebiet wird die Steuer für den Kalendermonat, in dem die Änderung eintritt, nur einmal berechnet. Dies gilt entsprechend bei einem Wechsel in der Person des Aufstellers; Steuerschuldner für den Kalendermonat, in dem die Änderung eintritt, bleibt der bisherige Aufsteller.

(6) Macht der Steuerschuldner (§ 4) glaubhaft, dass bei Geräten gem. Absatz 1 während eines vollen Kalendermonats die öffentliche Zugänglichkeit des Aufstellungsorts nicht gegeben war (z. B. Betriebsruhe, Betriebsferien) oder eine Benutzung des Steuergegenstands für die in § 2 genannten Zwecke aus anderen Gründen nicht möglich war, wird dieser Kalendermonat bei der Steuerberechnung nicht berücksichtigt. Dies gilt nicht für Veranstaltungen nach Abs. 2 Nr. 4 b).

§ 8

Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Steuer wird durch Steuerbescheid festgesetzt. Die Steuer ist innerhalb eines Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheids zur Zahlung fällig.
- (2) Beginnt oder endet die Steuerpflicht im Laufe eines Kalendervierteljahres, so wird die Steuer für dieses Kalendervierteljahr anteilmäßig je angefangenen Kalendermonat berechnet und festgesetzt. Eine durch verspätete Anzeige (§ 9) nicht oder zu wenig festgesetzte Steuer wird

durch Steuerbescheid oder Änderungsbescheid festgesetzt und ist innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe des Bescheides zur Zahlung fällig (Nachveranlagung).

§ 9

Anzeige-, Meldepflichten, Steueraufsicht

- (1) Die Aufstellung und jede Veränderung, insbesondere Entfernung bzw. Abschaffung eines Gerätes, Musikautomaten oder ähnlichen Gerätes oder einer Musikanlage in Diskotheken im Sinne von § 2 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 3 ist der Stadtverwaltung innerhalb einer Woche schriftlich anzuzeigen. Dasselbe gilt für die Inbetriebnahme sowie die Einstellung oder Schließung von Einrichtungen, Anlagen oder Betrieben im Sinne von § 2 Abs. 1 Nrn. 4 bis 7 sowie 9. Veranstaltungen gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 8 sind eine Woche vor Beginn schriftlich bei der Stadtverwaltung anzuzeigen.
- (2) Anzeigepflichtig ist der Steuerschuldner (§ 4) und der Besitzer, der für einen Steuergegenstand im Sinne von § 2 benutzten Räume oder Grundstücke.
- (3) Die Anmeldungen (Vergnügungssteuer) müssen folgende Angaben enthalten:
 1. bei Spielgeräten und anderen Einrichtungen:
Name und Anschrift des Aufstellers, der Aufstellort, der Betreiber des Aufstellortes, Anzahl und Art des Gerätes mit genauer Bezeichnung (Gerätenamen und Zulassungsnummer), Zeitpunkt der Aufstellung, jede Änderung des eingesetzten Spielprogramms in TV-Spielgeräten, der Zeitpunkt der Aufstellung bzw. Entfernung
 2. bei Musikautomaten und Musikanlagen in Diskotheken:
Name und Anschrift des Aufstellers, der Aufstellort, der Betreiber des Aufstellortes, Anzahl und Zeitpunkt der Aufstellung
 3. bei Kabinen und Geräten zur Vorführung von Sex- und Porno-Filmen/-Videos:
Name und Anschrift des Aufstellers bzw. Betreibers, der Aufstellort, Anzahl und Zeitpunkt der Aufstellung
 4. bei Sex-Kinos:
Name und Anschrift des Betreibers, der Aufstellort, der Betreiber des Aufstellortes, Zeitpunkt der Eröffnung, Anzahl der Sitzplätze im Vorführraum
 5. bei Veranstaltungen von Sexdarbietungen (Live-Auftritte):
Name und Anschrift des Betreibers, Ort und Zeitpunkt der Lokaleröffnung bzw. der Veranstaltung, Fläche des benutzten Raumes (diese ist anhand eines Grundrissplan zu belegen)
 6. bei der Einräumung der Gelegenheit zu sexuellen Vergnügungen:
Name und Anschrift des Steuerschuldners, Ort und Zeitpunkt der Eröffnung, Fläche des benutzten Raumes (diese ist anhand eines Grundrissplan zu belegen)
- (4) Wird die Frist zur Abmeldung des Steuergegenstandes versäumt, wird die Steuer bis zum Ende des Kalendermonats berechnet, in dem die Abmeldung eingeht.
- (5) Ein bei der Berechnung der Steuer nach § 7 Abs. 6 nicht zu berücksichtigender Kalendermonat ist vom Steuerschuldner spätestens eine Woche vor Beginn dieses Zeitraums der Stadtverwaltung schriftlich mitzuteilen; ist dies aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht möglich, so ist die Mitteilung unverzüglich nachzuholen.
- (6) Beauftragte Mitarbeiter der Stadtverwaltung sind berechtigt, während der üblichen Geschäftszeiten oder während der Veranstaltungen zur Feststellung von Steuertatbeständen die Aufstellungsorte und Veranstaltungsräume zu betreten, zu überprüfen und die für die Steuererklärung erforderlichen Geschäftsunterlagen einzusehen.
- (7) Alle am 01. Juli 2017 bestehenden Bordelle u. ä. Einrichtungen im Sinne von § 2 Abs. 1 sind bis spätestens 31. Juli 2017 bei der Stadtverwaltung Heidenheim anzumelden.

§ 10

Vorauszahlungen

- (1) Die Stadt Heidenheim ist berechtigt, Vorauszahlungen in der voraussichtlichen Höhe der Steuerschuld zu verlangen. Ergibt sich bei der Abrechnung der geleisteten Vorauszahlungen eine Nachzahlung, so ist diese innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheids zur Zahlung fällig; zu viel gezahlte Beträge werden nach Bekanntgabe des Steuerbescheids durch Aufrechnung oder Rückzahlung ausgeglichen. Ausgenommen hiervon sind Nachveranlagungen gemäß § 8 Abs. 2.
- (2) Die Vorauszahlungen sind am 15. Tag eines jeden Kalendermonats mit einem Drittel der festgesetzten Steuerhöhe fällig.

§ 11

Steuererklärung

- (1) Der Steuerschuldner hat der Stadt bis zum 20. Tag nach Ablauf eines jeden Kalendervierteljahres für Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeiten den Spieleinsatz anhand eines amtlich vorgeschriebenen Vordrucks, getrennt nach Spielgeräten, mitzuteilen (Steuererklärung). Der Steuererklärung sind alle Zählwerksausdrucke in Kopie mit sämtlichen Parametern entsprechend § 6 Aufzählung a) für den Meldezeitraum anzuschließen. Für das Folgevierteljahr ist lückenlos an den Auslesetag (Tag und Uhrzeit des Ausdrucks) des Auslesetags des Vorvierteljahres anzuschließen.
- (2) Gibt der Steuerschuldner seine Steuererklärung nach Abs. 1 nicht, nicht rechtzeitig, unrichtig oder unvollständig ab, hat die Stadtverwaltung Heidenheim die Möglichkeit, die Besteuerungsgrundlage einzuschätzen und einen Verspätungszuschlag gemäß der Abgabenordnung festzusetzen.
- (3) Für die Steuererklärung nach Absatz 1 ist der letzte Tag des jeweiligen Kalendervierteljahres als Auslesetag des Spieleinsatzes zu Grunde zu legen.

§ 12

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig den Anzeigepflichten nach § 9 Abs. 1, 2 und 4 und den Meldepflichten in § 11 Abs. 1 und 2 dieser Satzung nicht nachkommt.

§ 13

Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum 01.07.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer (Vergnügungssteuersatzung) vom 26. Juni 2008 mit allen Änderungen außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung unter der Bezeichnung des Sachver-

halts, der die Verletzung begründen soll, gegenüber der Stadtverwaltung Heidenheim geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt: Heidenheim, 24.05.2017
Bernhard Ilg, Oberbürgermeister

Tag der Veröffentlichung: 01.06.2017